OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753513/6/JP/MM

Datum:
Linz, 20. Mai 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, geboren am tt.mm.jjjj, StA von B__, vertreten durch C__, Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. November 2024, GZ: BA-4-00456574-01, betreffend Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. November 2024, GZ: BA-4-00456574-01, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 46 NAG abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf habe am 5. Mai 2023 über die österreichische Botschaft in D__ einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gestellt und sich auf seinen Sohn E__, geboren am tt.mm.jjjj, StA von B__, als Zusammenführenden berufen. Er selbst sei am tt.mm.jjjj geboren und ebenfalls Staatsangehöriger von B__. Er sei kein Familienangehöriger iSv § 2 Abs. 1 Z 9 NAG.

In rechtlicher Hinsicht führte die Behörde aus, gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c NAG sei Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzung des 1. Teiles erfüllen, ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende Asylberichtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gelte. Der Sohn des Bf sei Asylberichtigter und sei im Zeitpunkt der Antragstellung bereits volljährig gewesen. Der Bf erfülle damit als Vater nicht den Begriff des Familienangehörigen nach § 2 Abs. 1 Z 9 NAG.
Die Vertreterin gab in der Stellungnahme an, dass von der Minderjährigkeit des Sohnes bei Antragstellung auszugehen sei, da dies im Asylbescheid sowie im Konventionsreisepass so zu sehen sei. Dem Sohn sei jedoch ein neuer Konventionsreisepass ausgestellt worden, der trotz wiederholter Aufforderung der belangten Behörde nicht vorgelegt worden sei. Das BFA habe aber mitgeteilt, dass der aktuelle Konventionsreisepass mit dem Geburtsdatum 1. Jänner 2003 ausgestellt worden sei. Daher sei der Sohn sowohl bei der Asylantragstellung als auch bei der Antragstellung auf Familienzusammenführung nach dem NAG bereits volljährig gewesen.

Der Bf als Vater des Zusammenführenden sei daher kein Familienangehöriger iSd § 2 Abs. 1 Z 9 NAG und erfülle damit nicht die Voraussetzung des § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c NAG, wonach der Bf ein Familienangehöriger des Drittstaatsangehörigen sein müsse, damit ihm eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden könne.

Daher sei der Antrag abzuweisen gewesen.

I.2. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2024 erhob der Bf, vertreten durch das Rote Kreuz, fristgerecht Beschwerde und führte dazu im Wesentlichen aus,

Beschwerdeführer seien die Eltern und die leiblichen Geschwister von E__, dem am 22. September 2021 vom Bundesamt für Fremden- und Asylwesen die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen worden sei. Die Bezugsperson habe am 26. Jänner 2021 den Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Zeitgleich habe das Interview stattgefunden, in dem er nach seinem Alter befragt worden sei. Die Bezugsperson habe dabei sofort ihre syrische Geburtsurkunde vorgelegt auf der das Geburtsdatum 2005 vermerkt sei. Nach dem Interview sei eine Altersfeststellung durchgeführt worden. Dieses Gutachten läge beim Bundesamt für Fremden- und Asylwesen vor.
Laut Angaben der Bezugsperson sei sie für minderjährig eingestuft worden. Woher das Geburtsjahr 2003 stamme sei der Bezugsperson selbst nicht bekannt. Sowohl im Familienbuch als auch auf der Geburtsurkunde sei das Jahr 2005 vermerkt.

Der Bf beantragte, der Beschwerde stattzugeben und die Rot-Weiß-Rot – Karte plus zu erteilen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28. Februar 2025 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da der für das Verfahren wesentliche Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt vorliegt. Eine mündliche Erörterung lässt eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren, er ist Staatsangehöriger von B__.

Der Bf stellte am 5. Mai 2023 über die österreichische Botschaft D__ einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ gem § 46 Abs. 2 NAG.

Der Zusammenführende, E__, ist der Sohn des Bf. Er wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist syrischer Staatsangehöriger.
Der Zusammenführende reiste am 26. Jänner 2021 in das Bundesgebiet ein und brachte am 26. Jänner 2021 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einen Antrag auf internationalen Schutz ein.

Am 22. September 2021 wurde dem Antrag stattgegeben und dem Zusammenführenden der Status des Asylberechtigten zuerkannt.

Im Asylverfahren hat der Zusammenführende ein falsches Geburtsdatum angegeben. Er war sowohl bei der Asylantragstellung als auch bei der Antragstellung auf Familienzusammenführung nach dem NAG bereits volljährig.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und völlig unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde. Die Vertreterin des Beschwerdeführers wurde im Beschwerdeverfahren mit Schreiben vom 23. April 2025 aufgefordert, den aktuellen Konventionsreisepass des E__ mit der Dokumentennummer F, gültig bis 12. Februar 2028, vorzulegen. Mit Schreiben vom 9. Mai 2025 wurde dieser von der Vertreterin des Beschwerdeführers dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt.

III.1. Strittig war in rechtlicher Hinsicht, ob der Bf als Familienangehöriger iSv § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c NAG iVm § 2 Abs. 1 Z 9 NAG oder Art. 10 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl L 251/12, zu qualifizieren ist.

III.2. Zudem war im Verfahren das Geburtsdatum des Zusammenführenden zeitweilig unklar. Es hat sich aber nunmehr herausgestellt, dass der Zusammenführende ein falsches Geburtsdatum bei der Einreise angegeben hat. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war zuerst eine Kopie des Konventionspasses mit dem falschen Geburtsdatum vorgelegt worden, aus dem Akt geht allerdings hervor, dass mittlerweile ein neuer Konventionspass ausgestellt wurde, der schließlich – mit dem berichtigten Geburtsdatum – nach nochmaliger Rückfrage auch vorgelegt wurde.

IV. Rechtslage:

IV.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 67/2024, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[…]

6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[…]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;
[…]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:
[…]
2. Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;
[…]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und
[…]
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
[…]
c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt,
[…]"

IV.2. Die relevanten Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 67/2024, lauten:

„Familienverfahren im Inland

§ 34. (1) Stellt ein Familienangehöriger von
1. einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist;
2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) zuerkannt worden ist oder
3. einem Asylwerber
einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.
(2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn
1. dieser nicht straffällig geworden ist und
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017)
3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7).
[…]
(6) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden:

1. auf Familienangehörige, die EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind;

2. auf Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Abschnitt zuerkannt wurde, es sei denn es handelt sich bei dem Familienangehörigen um ein minderjähriges lediges Kind;

[…]“

IV.3. Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251/12, lauten:

„Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

[…]

f) ‚unbegleiteter Minderjähriger‘ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet, oder Minderjährige, die ohne Begleitung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zurückgelassen werden, nachdem sie in diesen Mitgliedstaat eingereist sind.

Artikel 4

[…]

(2) Vorbehaltlich der in Kapitel IV genannten Bedingungen können die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften folgenden Familienangehörigen die Einreise und den Aufenthalt gemäß dieser Richtlinie gestatten:

a) den Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades des Zusammenführenden oder seines Ehegatten, wenn letztere für ihren Unterhalt aufkommen und erstere in ihrem Herkunftsland keinerlei sonstige familiäre Bindungen mehr haben;

[…]

Artikel 7

(1) Bei Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung kann der betreffende Mitgliedstaat vom Antragsteller den Nachweis verlangen, dass der Zusammenführende über Folgendes verfügt:

a) Wohnraum, der für eine vergleichbar große Familie in derselben Region als üblich angesehen wird und der die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsnormen erfüllt;

b) eine Krankenversicherung für ihn selbst und seine Familienangehörigen, die im betreffenden Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt, die in der Regel auch für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind; 3.10.2003 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 251/15

c) feste und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaates für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreicht. Die Mitgliedstaaten beurteilen diese Einkünfte anhand ihrer Art und Regelmäßigkeit und können die Höhe der Mindestlöhne und -renten sowie die Anzahl der Familienangehörigen berücksichtigen.

[…]

Artikel 10

(1) […]
(3) Handelt es sich bei einem Flüchtling um einen unbegleiteten Minderjährigen, so
a) gestatten die Mitgliedstaaten ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Bedingungen die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung;
[…]

Artikel 12

(1) Abweichend von Artikel 7 verlangen die Mitgliedstaaten in Bezug auf Anträge betreffend die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Familienangehörigen von einem Flüchtling und/oder einem (den) Familienangehörigen keinen Nachweis, dass der Flüchtling die in Artikel 7 genannten Bedingungen erfüllt.
Unbeschadet internationaler Verpflichtungen können die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen eine Familienzusammenführung in einem Drittstaat möglich ist, zu dem eine besondere Bindung des Zusammenführenden und/oder Familienangehörigen besteht, die Vorlage des in Unterabsatz 1 genannten Nachweises verlangen.
Die Mitgliedstaaten können von dem Flüchtling die Erfüllung der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Voraussetzungen verlangen, wenn der Antrag auf Familienzusammenführung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Zuerkennung des Flüchtlingsstatuses gestellt wurde.
(2) Abweichend von Artikel 8 können die Mitgliedstaaten nicht von einem Flüchtling verlangen, dass er sich während eines bestimmten Zeitraums in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, bevor seine Familienangehörigen ihm nachreisen.“

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c NAG ist „Familienangehörigen“ von Drittstaatsangehörigen eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn ein Quotenplatz vorhanden ist, der Zusammenführende Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG nicht gilt.

V.1. Die Familienzusammenführung hat in Fällen, in denen den nachziehenden Familienangehörigen ein Familienverfahren gemäß § 34 AsylG nach Einreise in das Bundesgebiet nicht offensteht, über das NAG zu erfolgen (vgl. grundlegend VwGH 03. Mai 2018, Ra 2017/19/0609 bis 0611).

V.2. Nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 Z 9 NAG ist „Familienangehöriger“, wer Ehegatte (bzw. eingetragener Partner) oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist. Der Bf ist der Vater des Zusammenführenden, womit er nicht als Familienangehöriger iSd § 2 Abs. 1 Z 9 NAG zu qualifizieren ist.

V.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung bereits festgehalten, dass es – um verfassungs- bzw. unionsrechtswidrige Ergebnisse zu vermeiden – geboten sein kann, im Einzelfall den in § 46 NAG verwendeten Begriff des „Familienangehörigen“ von der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG abzukoppeln, insbesondere bei Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades von unbegleiteten Minderjährigen (vgl VwGH 27. Juni 2022, Ra 2021/22/0209; 23. September 2024, Ra 2023/22/0173). Bei Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades handelt es sich um die Eltern des unbegleiteten Minderjährigen.

Beim Zusammenführenden handelt es sich jedoch – wie noch aufzuzeigen sein wird – nicht um einen unbegleiteten Minderjährigen.

V.4. Art. 2 lit. f der Richtlinie 2003/86/EG definiert den „unbegleiteten Minderjährigen“ als einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet, oder Minderjährige, die ohne Begleitung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zurückgelassen werden, nachdem sie in diesen Mitgliedstaat eingereist sind.

Der Zusammenführende ist zwar ein Drittstaatsangehöriger; allerdings ist er am tt.mm.jjjj geboren und hat seinen eigenen Asylantrag am 26. Jänner 2021 gestellt. Als er seinen Asylantrag stellte, war er insofern bereits volljährig. Beim Zusammenführenden handelt es sich somit nicht um einen unbegleiteten Minderjährigen. Auch aus der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl L 251/12, lässt sich die Zusammenführung mit dem Bf somit nicht ableiten.

V.5. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.1. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Familiennachzug nach den

Bestimmungen des NAG (VwGH 03. Mai 2018, Ra 2017/19/0609 bis 0611) sowie zur Definition von Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades von unbegleiteten Minderjährigen (VwGH 27. Juni 2022, Ra 2021/22/0209; 23. September 2024, Ra 2023/22/0173). Eine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

VI.2. Darüber hinaus ist die konkrete Beurteilung der Familienverhältnisse der Zusammenzuführenden (Eltern / Geschwister des Zusammenführenden) sowie die Eigenschaft als unbegleiteter Minderjähriger einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Dass es sich beim Zusammenführenden nicht um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt ist in diesem Fall unstrittig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar